

Dr. Markus Rose

NOTIZ ZUM ENTWURF DER 7. MARISK-NOVELLE: NEUERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

September 2022

EINLEITUNG

Am 26. September 2022 veröffentlichte die BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank den Entwurf zur 7. MaRisk-Novelle, zu welchem bis zum 28. Oktober 2022 Stellungnahmen bei der BaFin eingereicht werden können. **Gewinnen Sie mit dieser Notiz einen Überblick über die Konsultationsfassung mit ihren zentralen neuen Vorgaben, Ergänzungen und Präzisierungen bestehender Anforderungen!**

THEMENSCHWER- PUNKTE DER 7. MARISK-NOVELLE

Mit der 7. MaRisk-Novelle werden die folgenden thematischen Schwerpunkte in die MaRisk eingearbeitet:

- Überführung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) in die MaRisk.
- Erweiterung bestehender Vorgaben und Erwartungen: Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sowie das neue Modul BTO 3 „Immobiliengeschäft“.
- Aus Erkenntnissen der Aufsichts- und Prüfungspraxis resultierende Anpassungen.

Hieraus leiten sich die nachfolgend skizzierten Themenfelder der Konsultationsfassung der 7. MaRisk-Novelle ab.

NUTZUNG DER VER- WEISTECHNIK; PROPORTIONALITÄTS- PRINZIP

Wegen der Detailtiefe der EBA/GL/2020/06 ist ihre vollständige Integration in die MaRisk nicht praktikabel. Daher wird in der 7. MaRisk-Novelle immer dann auf die entsprechenden Abschnitte dieser EBA-Leitlinien **verwiesen**, wenn sie neben Klarstellungen auch neue Anforderungen enthalten. Daraus folgt für die Institute, dass sie die entsprechenden Anforderungen der MaRisk immer zusammen mit den relevanten Inhalten der EBA/GL/2020/06

betrachten müssen. In AT 1 Tz. 3 MaRisk-E, in der das Proportionalitätsprinzip angelegt ist, wird auch ausdrücklich auf die **Verhältnismäßigkeitskriterien** in Tz. 16 lit. b-d der EBA/GL/2020/06 verwiesen. Diese stellen im Übrigen in den Abschnitten 5 (Verfahren zur Kreditvergabe) und 7 (Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten) auf Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität und der Sicherheit – und nicht des Instituts – ab.

Die Integration des Abschnitts 4 **zur internen Governance für Kreditvergabe und Überwachung** aus der EBA/GL/2020/06 erfolgt durch Ergänzung einzelner Sätze zu bereits bestehenden MaRisk-Regelungen: Die Themen Management der Kreditrisiken, Strategie und Risikoappetit, Risikokultur und Limitierung – jeweils bezogen auf das Kreditrisiko und die Kreditentscheidungsprozesse – werden nämlich seit jeher in den MaRisk ausführlich geregelt.

Anders als die prozessorientierte Gliederung der MaRisk differenziert der Abschnitt 5 „**Verfahren zur Kreditvergabe**“ detailliert nach (i) Kreditnehmern, (ii) Art der Besicherung und (iii) Finanzierungsgegenstand unter Berücksichtigung von Verbraucherschutzzielen. Daher wird dieser Abschnitt der EBA-Leitlinien mittels der oben skizzierten Verweisteknik in die 7. MaRisk-Novelle überführt.

Immobilienförderkredite sind von der Anwendung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie weitgehend ausgenommen. Daher werden die weitergehenden Anforderungen dieser Richtlinie, die auch in den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 der EBA-Leitlinien adressiert werden, nicht auf diese Förderkredite angewendet.

Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur **risikoorientierten Bepreisung** von Krediten sind bereits heute schon in den MaRisk enthalten und führen daher lediglich zu einer Ergänzung des BTO 1.2 Tz. 9 MaRisk-E.

Der Abschnitt 7 enthält die Anforderungen für die **Bewertung von Sicherheiten** zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie die Vorgaben an ihre Überwachung und Neubewertung. Nur diejenigen relevanten Anforderungen, die über die bereits in die 6. MaRisk-Novelle überführten NPE-Leitlinien hinausgehen, werden in BTO 1.2 Tz. 2 und 3 sowie BTO 1.2.2 Tz. 3 Erläuterungen MaRisk-E durch entsprechende Verweise auf die EBA/GL/2020/06 umgesetzt.

Der Abschnitt 8 thematisiert die Anforderungen an die **laufende Überwachung** des Kreditrisikos. Auch hier sind Neuerungen nur in einzelnen Abschnitten enthalten, auf die dann z. B. in BTO 1.2.2 Tz. 1 und 2 MaRisk-E verwiesen wird.

Für die in den Unterabschnitten 4.3.3 und 4.3.4 der Leitlinien enthaltenen Anforderungen zu technologiegestützten Innovationen bei der Kreditvergabe und Modellen für die Kreditwürdigkeitsprüfung und für Kreditentscheidungen wird ein neues Modul AT 4.3.5 MaRisk-E „**Verwendung von Modellen**“ aufgenommen. Es bezieht sich auf Modelle in allen Risikoarten. Zusätzlich greift es die Ergebnisse des Konsultationspapiers von BaFin und Deutscher Bundesbank zum maschinellen Lernen in Risikomodellen auf. Das neue Modul AT 4.3.5 regelt die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit von allen **Modellen**, die im Risikomanagement **im Rahmen der Säule II** verwendet werden: von einfachen bis hin zu fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens. Spezifische

DAS NEUE MODUL
BTO 3 MARISK:
„IMMOBILIEN-
GESCHÄFT“

Anforderungen, z. B. an die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit in AT 4.1 Tz. 8 bis 10, bauen auf AT 4.3.5 MaRisk-E auf.

Vor dem Hintergrund von Niedrigzinsumfeld, Ertragsdruck und hoher Wettbewerbsintensität haben viele Institute **Immobilieeigengeschäfte** als neues strategisches Geschäftsfeld für sich entdeckt und eigene Investitionen in Immobilien ausgeweitet. AT 2.3 Tz. 5 MaRisk-E definiert Immobiliengeschäfte für Zwecke des Rundschreibens als Geschäfte, mit denen die Institute das Ziel der Ertragsgenerierung durch späteren Verkauf oder Vermietung verbinden. Der neue BTO 3 MaRisk-E reguliert diese Immobilieeigengeschäfte und stellt Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die an diejenigen des Kreditgeschäfts angelehnt sind. Für die letztgenannte Geschäftsart sind bereits etablierte Prozesse und spezifisches Know-How in den Instituten vorhanden, auf welche für Immobilieeigengeschäfte zurückgegriffen werden kann. Auf die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben kann ein Institut dann verzichten, wenn seine Immobilieninvestments weder 10 Mio. EUR noch 2 % seiner Bilanzsumme übersteigen. Mit diesen Schwellenwerten soll sichergestellt werden, dass die Institute die neuen Anforderungen zwar frühzeitig, aber nicht zwangsläufig bereits ab dem ersten Immobilieeigengeschäft befolgen müssen.

GESCHÄFTSMODELL-
ANALYSE

Anders als die SREP-Leitlinien der EBA existiert in den MaRisk kein eigenes Modul zur **Geschäftsmodellanalyse**. Diesbezügliche Ergänzungen erfolgen daher in einzelnen Modulen der Novelle: In AT 4.1 Tz. 11 MaRisk-E wird betont, dass die Kapitalplanung eines Instituts sowohl zu seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen passen als auch mit dem Geschäftsmodell in Einklang stehen muss. Operative Geschäftsplanung und Kapitalplanung sollen im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung konsistent miteinander verzahnt sein. Folgerichtig weisen AT 4.3.2 und BT 3.1 MaRisk-E in der Neufassung auf die Notwendigkeit einer Berichterstattung sowohl zur Geschäftslage als auch zur Risikosituation hin. Die Erläuterungen zu AT 4.2 MaRisk-E fordern von den Instituten eine zukunftsgerichtete Analyse, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessenen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt oder ob Anpassungsbedarf besteht und strategische Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

HANDEL IM HOME-
OFFICE

Mit der 7. MaRisk-Novelle werden **Handelsaktivitäten im Homeoffice** dauerhaft zugelassen und dazu der Begriff „Häusliche Arbeitsplätze“ in BTO 2.2.1 Tz. 3 Erläuterung MaRisk-E definiert. Voraussetzung für die Nutzung dieser Erlaubnis ist stets die Sicherstellung einer ausreichenden Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen des Instituts. Diese ist dann gegeben, wenn die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäfts an häuslichen Arbeitsplätzen unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Auch im Homeoffice muss die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt bleiben. Bezüglich der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme und der Anforderungen an die IT-Sicherheit im Homeoffice gelten grundsätzlich vergleichbare Anforderungen wie beim Handel in den Geschäftsräumen.

BERÜCKSICHTIGUNG
VON ESG-RISIKEN

Die 7. Novelle der MaRisk übernimmt die Leitplanken aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit **Nachhaltigkeitsrisiken** und stellt damit prüfungsrelevante Anforderungen auf. Die Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 MaRisk-E definieren Nachhaltigkeitsrisiken umfassend im Sinne von „ESG“ (environmental, social, governance). Sie können sich als Risikotreiber auf die jeweiligen wesentlichen Risiken eines Instituts auswirken. Die BaFin erwartet daher eine

REGELUNGEN FÜR
BEDEUTENDE FÖR-
DERBANKEN

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

Einbeziehung von ESG-Risiken in das Risikomanagement inklusive Stresstests sowie eine Auseinandersetzung und Dokumentation ihrer potenziell negativen Auswirkungen auf die institutsinterne Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage über einen angemessen langen Zeitraum. Dazu fordert sie in den Erläuterungen zu AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk-E eine umfassende, möglichst quantitative Analyse und Dokumentation der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die wesentlichen Risikoarten. Ferner sind zumindest im Gesamtrisikobericht anhand aussagekräftiger Informationen und Daten die Auswirkungen der ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzuzeigen; dabei ist insbesondere auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Risikokonzentrationen einzugehen (vgl. Erläuterungen zu BT 3.2 Tz. 1 MaRisk-E).

Schließlich weist die BaFin in ihrem Übermittlungsschreiben auf BTO 1.2 Tz. 8 MaRisk-E hin; danach sollten Institute darauf hinarbeiten, die Auswirkungen von ESG-Risiken entweder in den Risikoklassifizierungsverfahren (bonitätsinduzierte Auswirkungen) zu berücksichtigen oder separate ESG-Scores bei der Bewertung der Bonität und der Kreditwürdigkeitsprüfung heranzuziehen.

Seit der 6. MaRisk-Novelle gelten für bedeutende Institute¹ weitergehende, „überproportionale“ Anforderungen. Mit der 7. MaRisk-Novelle sollen die Anforderungen des AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk-E zur Exklusivität der Risikocontrolling-Funktion und des AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk-E zur Eigenständigkeit der Compliance-Abteilung auf **große Förderbanken** ausgeweitet werden. Förderbanken gelten gemäß § 2 (9i) Satz 2 KWG dann als groß, wenn ihre Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 70 Mrd. Euro überschritten hat.

Nach Veröffentlichung der 7. MaRisk-Novelle planen wir, Ihnen die zahlreichen Neuerungen, Erweiterungen und Präzisierungen in einem Fachbeitrag ausführlich vorzustellen.

Auch wenn die finale Veröffentlichung der Neufassung der MaRisk noch aussteht, enthalten die in dieser Notiz erläuterten und jetzt konsultierten Überarbeitungen zahlreiche Herausforderungen für die Institute. 1 PLUS i unterstützt Sie gerne bei der Identifizierung eines konkreten Handlungsbedarfs für Ihr Haus und der anschließenden MaRisk-konformen Umsetzung. Sprechen Sie uns dazu einfach an (info@1plusi.de)!

¹ Gemäß AT 1 Tz. 6 MaRisk richtet sich die Einstufung als bedeutendes Institut nach Art. 6 der SSM-Verordnung. Beispiel: Beträgt die Bilanzsumme eines Instituts mehr als 30 Mrd. EUR, gilt es als bedeutend bzw. signifikant.